

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2776/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 und Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Beitrittsakte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, daß im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden. Für den Sektor Eier sind diese Ausgleichsbeträge nach Artikel 77 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Eier in der Schale muß von den Ausgleichsbeträgen ausgehend berechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale erforderlich ist. Diese Futtergetreidemenge ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier⁽²⁾ festgesetzt worden.

Der Ausgleichsbetrag je Brutei ist nach denselben Kriterien zu berechnen.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind nach der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der

Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide⁽³⁾ festgesetzt worden.

Darüber hinaus ist der wirtschaftlichen Lage bei der Eierzeugung in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽⁴⁾ fallen, ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale abzuleiten.

Für Eialbumin und Milchalbumin ist der Ausgleichsbetrag nach Artikel 47 Absatz 1 der Beitrittsakte, ausgehend von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁵⁾, zu berechnen.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 kann die Erhebung oder Gewährung der Ausgleichsbeträge für Getreide beschränkt werden, um der in Artikel 56 der Beitrittsakte genannten Lage zu begegnen. Dieser Beschränkung ist bei den Erzeugnissen des Eiersektors als Getreidefolgeerzeugnissen Rechnung zu tragen, um ein reibungsloses Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter befriedigenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Seite 64 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 104 dieses Amtsblatts.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau das höhere ist.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen verhindert werden --

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge werden, ausgehend von den im Anhang für Eier in der Schale festgesetzten Beträgen, nach Maßgabe der Änderung derjenigen Beitrittsausgleichsbeträge berechnet, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale oder eines Bruteis erforderlich ist.

Artikel 2

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrücken, von dem auf Eier in der Schale, außer Bruteiern, anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrag abgeleitet.

Artikel 3

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in Artikel 2 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Koeffizienten von dem Beitrittsausgleichsbetrag für Eier in der Schale, außer Bruteiern, abgeleitet.

Artikel 4

Wird an einem oder mehreren Tagen innerhalb der ersten 75 Tage des dem 1. August, 1. November, 1. Februar oder 1. Mai vorangehenden Vierteljahres Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 angewandt, so wird der im folgenden Vierteljahr als Ausgleichsbetrag für die in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse anwendbare Betrag vierteljährlich nach Maßgabe des Durchschnitts der Beträge festgesetzt, die in den ersten 75 Tagen des vorhergehenden Vierteljahres für das Getreide galten, das in der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 genannten Futtergetreidemenge enthalten ist.

Weicht der Betrag jedoch um weniger als 5. v.H. von dem für das vorhergehende Vierteljahr festgesetzten Betrag ab, so wird er unverändert beibehalten.

Artikel 5

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen Beitrittsausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten.

Artikel 6

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Beitrittsausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Preisniveau für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 genannte Futtergetreidemenge das höhere ist.

Artikel 7

(1) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Beitrittsausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.

(2) Wurde für ein Erzeugnis ein Beitrittsausgleichsbetrag festgesetzt und ist die Erstattung niedriger als der Ausgleichsbetrag oder gar nicht festgesetzt, so kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Beitrittsausgleichsbetrag und der Erstattung ist oder — je nach Fall — höchstens gleich dem Beitrittsausgleichsbetrag ist.

Artikel 8

Angewandt wird der am Tage der Einfuhr oder Ausfuhr geltende Beitrittsausgleichsbetrag.

Artikel 9

(1) Die Modalitäten der Gewährung, Erhebung und Einziehung der Beitrittsausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 so festgelegt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Ausgleichsbeträge, werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(3) Die in Artikel 4 genannten Beträge werden von der Kommission festgesetzt.

Artikel 10

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 237/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Eier ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2880/73 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 4.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4	5
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:	RE/100 Stück	RE/100 Stück	RE/100 Stück
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:			
	I. Eier von Hausgeflügel:			
	a) Bruteier (a)	0,0830	0,4485	0,8829
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
	b) andere	0,8556	4,6210	9,0982

(a) Unter dieser Tarifstelle werden nur Eier von Hausgeflügel eingeordnet, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Bestimmungen entsprechen.